

## **Mitteilungsvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0251/2013**  
**öffentlich**

| <b>Gremium</b>                                | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Art der Behandlung</b> |
|---|----------------------|---------------------------|
| Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr | 30.04.2013           | zur Kenntnis              |

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Schallimmissionstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 2249 – Ehemaliges Wachendorffgelände -**

### **Inhalt der Mitteilung**

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2249 – Ehemaliges Wachendorffgelände – ist für die Entwicklung ein Mischgebiet vorgesehen, wobei im Norden ein Sondergebiet für eine Seniorenpflegeeinrichtung und im Westen ein Sondergebiet für ein Parkhaus geplant ist.

In diesem Zusammenhang untersuchte und beurteilte das Gutachterbüro ADU cologne mit Datum vom 22.04.2013 die schalltechnische Situation im Bereich des B-Plangebietes und im nachbarlichen Umfeld des Plangebietes.

Für die Vorbelastung wurden die relevanten Geräusche aus dem Straßenverkehr, dem Gewerbe und der Sportstätte betrachtet. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsmengen und der Parkhausimmissionen wurden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen erarbeitet.

### **Ergebnis:**

Der bestehende Lärm aus dem Straßenverkehr und der Sportanlage ist nicht wesentlich, allerdings führen gewerbliche Immissionen zu einer deutlichen Vorbelastung im Plangebiet.

Der hinzukommende Verkehr, hervorgerufen durch das Plangebiet, führt im Bereich der Straße „Am Dännekamp“ zu deutlichen Lärmpegelerhöhungen. Die Lärmsanierungswerte bleiben unterschritten, weitere Maßnahmen sind entbehrlich.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden nachts aufgrund der gewerblichen Vorbelastung für den westlichen Bereich im Plangebiet überschritten, daher ist die Festsetzung aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Anordnung des vorgesehenen Parkhauses dient auch zur Abschirmung der nächtlichen Lärmemissionen für die Wohnbebauung im Norden und Osten des Plangebietes. Damit gelingt es allerdings nicht, den gesamten Westen im Planbereich abzuschirmen. Die Parkhausnutzung selbst ist aufgrund der entstehenden Lärmimmissionen in der Nachbarschaft nur unter Berücksichtigung lärmreduzierender Maßnahmen möglich.

Mögliche Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen sind:

- Festsetzung einer Lärmschutzwand im Westen des Plangebietes
- Lärmpegelbereich III für das gesamte Plangebiet
- Lärmkontingent für das Parkhaus
- Im Westen des Plangebietes ist je nach Nutzung der künftigen Gebäude eine geeignete Grundrissgestaltung, Einsatz von Prallscheiben, offene Balkone mit Prallscheiben etc. erforderlich

Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 26.08.1998) eingehalten werden.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung ist insgesamt plausibel, da die verwendeten Grundlagen für die Berechnung und Analyse der Lärmsituation im Plangebiet den rechtsgültigen Vorschriften entsprechen und die daraus resultierenden Schallimmissionen sowie deren Beurteilung nachvollziehbar erklärt und dargestellt sind.